

REGLEMENT FÜR DEN FONDS LIEGENSCHAFTEN

1 ZWECK

Der Fonds dient zur Finanzierung von Liegenschafts-Projekten in der Cevi Bewegung Schweiz.

2 ÄUFNUNG UND FÜHRUNG

Es steht dem Vorstand des Cevi Schweiz frei, Spenden oder Legate, welche nicht einem anderen Zweck zugeführt werden sollen, dem Fonds Liegenschaften zuzuwenden.

Die Verwaltung des Fondsvermögens und dessen Anlage in Wertpapieren erfolgt durch den Cevi Schweiz. Das Fondsvermögen wird separat, d.h. mit separaten Konti und Wertschriften-depots innerhalb des Gesamtvermögens des Cevi Schweiz geführt.

Der Fonds vergütet die Verwaltungsarbeit des Cevi Schweiz nach dem effektiven Aufwand mit dem aktuell gültigen Stundensatz der Geschäftsstelle. Anfallende Zinserträge, sowie allfällige Zinszahlungen aus den gewährten Darlehen werden vollumfänglich dem Fondsvermögen gutgeschrieben.

3 VERMÖGENSVERWENDUNG

3.1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Fondsvermögen wird ausschliesslich - mit Ausnahme von Verwaltungsaufwand - für Immobilien Darlehen verwendet.

3.2 RAHMENBEDINGUNGEN

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Darlehen gewährt werden kann:

- Die Häuser müssen der aktiven Cevi-Bewegung dienen.
- Reine Umschuldungsaktionen sind ausgeschlossen.
- Darlehen werden in der Regel für max. 35% der Projektsumme gewährt. Dabei werden Eigenmittel von 15% erwartet.
- Umbaukosten sind höchstens zur Hälfte darlehensberechtig.

- Die Darlehen können blanko oder auf ungedeckter Basis gewährt. Dies wird durch den Ausschuss erarbeitet
- Die Kommission bestimmt, welche Unterlagen ihr zur Prüfung eines Gesuches eingereicht werden müssen.

3.3 LAUFZEIT, KONDITIONEN UND RÜCKZAHLUNG

Die Darlehen werden vorerst auf 6 Jahre gewährt. Die Vergabe erfolgt entweder zinslos oder zu einem Vorzugszinssatz, welcher von der Kommission festgelegt wird. Die Rückzahlung ist grundsätzlich am Ende des 6. Jahres, das der Auszahlung des Darlehens folgt, fällig. Es besteht aber eine Verlängerungsmöglichkeit von 3 x 2 Jahren, wobei die finanzielle Situation des Darlehensnehmers durch die Kommission überprüft wird.

Bei Verlängerungsgesuchen von Darlehen haben anstehende, neue Gesuche jedoch den Vorrang.

Idealerweise soll bereits mit dem Beantragen des Darlehens ein Plan zur Rückzahlung erstellt werden, spätestens jedoch mit der Einreichung der ersten Verlängerung.

Im 11. Jahr wird die Hälfte des 1. Hypothekensatzes (für variable Hypotheken) der im Kanton des Darlehensnehmers domizilierten Kantonalbank als Zins verrechnet; im 12. Jahr der ganze Hypothekensatz. Die Zinsen werden dem Fondskapital gutgeschrieben.

4 ANTRAGSSTELLUNG UND PRÜFUNG

4.1 GESUCHSSTELLUNG FÜR IMMOBILIEN-DARLEHEN

Der Vorstand Cevi Schweiz und seine Fachgruppen/Kommissionen/Ausschüsse, die Regionalverbände, Arbeitsgebiete, örtliche Cevi-Vereine und – Gruppierungen sind zur Gesuchsstellung berechtigt. Bei Gesuchen von regionalen Arbeitsgebieten und örtlichen Cevi-Vereinen ist eine kurze Stellungnahme des Regionalvorstandes notwendig; bei Gesuchen von Fachgruppen/Kommissionen/Ausschüssen eine solche des Vorstandes Cevi Schweiz. Die Gesuche sind mithilfe des offiziellen Formulars an den Ausschuss zu richten.

4.2 KOMPETENZEN

Wert	Entscheid durch	Information an
Bis 100'000	Ausschuss Liegenschaften & Projekte	VS
100'000 CHF bis 200'000 CHF	VS	DK, Ausschuss Liegenschaften & Projekte

Über 200'000 CHF	DK	VS, Ausschuss Liegenschaften & Projekte
------------------	----	---

Die gewährten Darlehen sollen in einem vertretbaren Verhältnis zum vorhanden Fonds-Vermögen stehen.

4.3 KOMMUNIKATION DER ENTSCHEIDE UND BEGRÜNDUNGEN

Die Entscheidung muss durch das entscheidende Gremium in einem Protokoll begründet werden. Das Protokoll muss dem/der Gesuchsteller:in sowie den in der Tabelle genannten Gremien zu Verfügung gestellt werden.

4.4 REKURSMÖGLICHKEIT

Gesuchsteller:innen, die einen ablehnenden, in der Eigenkompetenz des Ausschusses gefällten Entscheid erhalten haben, können beim Vorstand Cevi Schweiz gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Zweitinstanz ist die Delegiertenkonferenz. Gesuchsteller:innen, die einen ablehnenden, in der Eigenkompetenz des Vorstands gefällten Entscheid erhalten haben, können bei der Delegiertenkonferenz gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Entscheide der Delegiertenkonferenz sind nicht anfechtbar.

5 AUFLÖSUNG

Der Fonds kann auf zwei Arten aufgelöst werden – entweder wurde das ganze Vermögen aufgebraucht, oder die DK bestimmt die Auflösung des Fonds. Eine solche Auflösung muss mit einer 2/3-Mehrheit der möglichen Stimmen angenommen werden und das noch vorhandene Vermögen darf nur in einer wirtschaftlichen Ausnahmesituation für das Tagesgeschäft des Cevi Schweiz verwendet werden.

6 GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Cevi Schweiz und des Ausschuss Liegenschaften & Projekte vollständig überarbeitet und an der Delegiertenkonferenz vom 04.11.2023 abgenommen und löst das bisherige Reglement vom 28.11.2017 ab. Es tritt sofort in Kraft.